

# Realitäten®

## Informationen für unsere Kunden und Geschäftspartner

### Steuervorlage 17 (SV17) - Bundesrat legt Botschaft vor



**Markus Locher**  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Zugelassener Revisionsexperte  
Mitglied der Geschäftsleitung

#### Neuer Anlauf zur Steuerreform

Am 21. März 2018 hat der Bundesrat die Botschaft für die Steuervorlage 17 (SV17) verabschiedet. Nachstehend geben wir Ihnen gerne eine Update-Übersicht über die neueste Entwicklung bei der Steuerreform.



Sie wissen: nach dem wuchtigen Volks-Nein zur Unternehmenssteuerreform III (USR III) im Februar 2017 bleiben das geltende Steuersystem und namentlich die steuerliche Privilegierung der Statusgesellschaften vorerst in Kraft. Diese Privilegierung steht indessen nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards. Die Situation führt bei Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, zu Rechts- und Planungsunsicherheiten und scha-

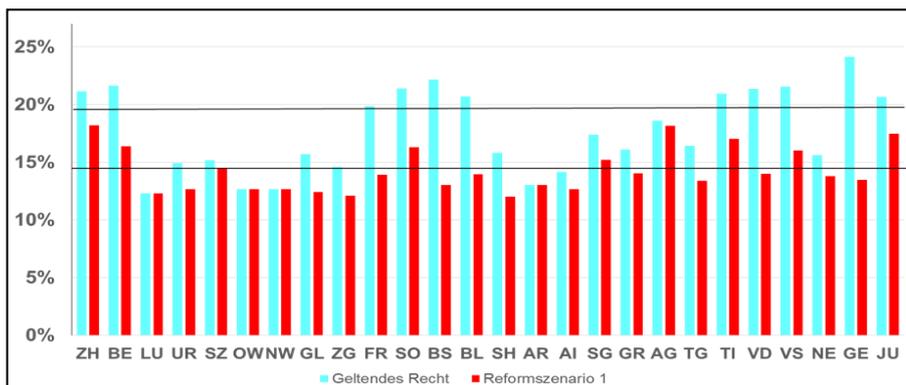
det dem Standort sowie der Reputation der Schweiz.

#### Stoppen von Gewinnsteuerverchiebungen

Die Landesregierung muss aufs Tempo drücken. Im internationa-

*Der internationale Steuerwettbewerb wird mit harten Bandagen ausgetragen.*

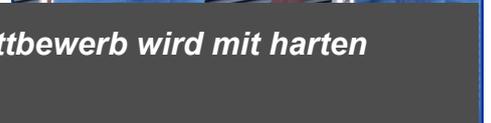
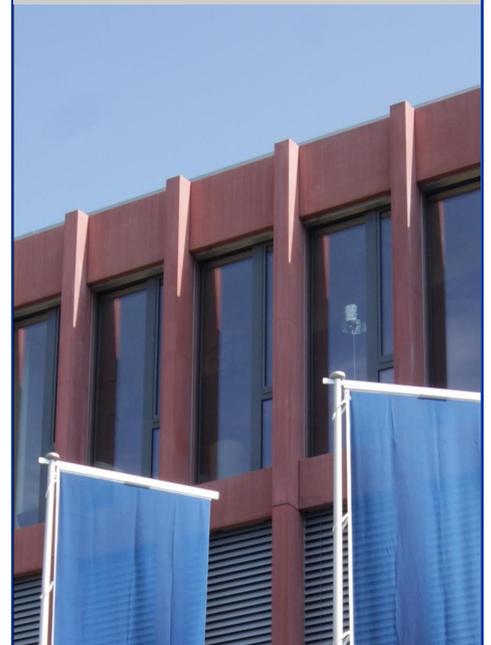
len Steuerwettbewerb lässt sich ein Trend hin zu Gewinnsteuersenkungen feststellen. Gerade die Vereinigten Staaten haben jüngst mit der massiven Senkung der Unternehmens- und Individualsteuern für einen Paukenschlag gesorgt. Bisher hatten US-Konzerne Anreize, Gewinne in steuerlich attraktivere Länder zu verschieben. Das dürfte sich nun ändern. Für die Schweiz hiesse das,



Gegenüberstellung Gewinnsteuerbelastung der juristischen Personen in den Kantonen

## REALIT TREUHAND AG

Ausgabe Mai 2018



[www.realit.ch](http://www.realit.ch)

## Steuervorlage 17 (SV17) - Bundesrat legt Botschaft vor

dass amerikanische Konzerne mobile Erträge, die aus Steuergründen in die Schweiz verlagert wurden, wieder zurückführen könnten. Es ginge wichtiges Steuersubstrat verloren.

Nach Auffassung des Bundesrates ist die SV17 die richtige Antwort auf diese Entwicklungen. Es entstehen zwar kurzfristig Mindereinnahmen - die internationale Wettbewerbsfähigkeit soll durch die Auswirkungen der SV17 aber wiederhergestellt und ausgebaut werden.

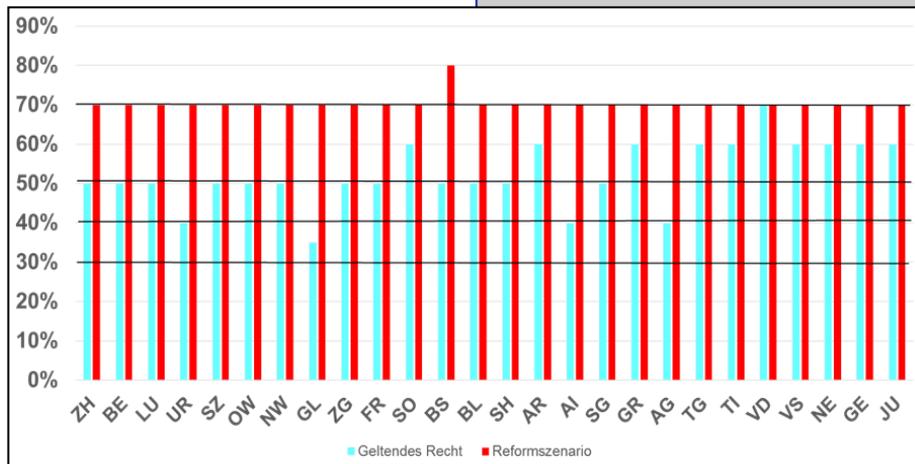
### Zentrale Massnahmen der SV17

Ausgangspunkt der SV17 ist die Abschaffung der international geächteten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften. Damit die Schweiz aber weiterhin ein attraktiver Wirtschaftsstandort bleibt, wird diese Massnahme durch die Einführung neuer steuerlicher Sonderregelungen zur Förderung von Forschung & Entwicklung begleitet: Eine Patentbox bewirkt, dass Gewinne aus Erfindungen in den Kantonen ermässigt besteuert werden. Um der Ausgewogenheit der Vorlage verstärkt Rechnung zu tragen, sind in der SV17 zusätzlich folgende namhafte Unterschiede zur USR III enthalten:

- Verzicht auf die zinsbereinigte Gewinnsteuer auf Eigenkapital (NID light);
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 % beim Bund und in den Kantonen, wobei diese sogar noch höher besteuern können;
- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden im Rahmen der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;
- Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um 30 Franken pro Monat als sozialpolitische Massnahme.

Weiter geplant ist die Erhöhung des Kantonsanteils an der direk-

ten Bundessteuer auf neu 21,2 % (bisher 17 %). Das verschafft den Kantonen finanzpolitischen Spielraum, um ihre Gewinnsteuern zu senken und wettbewerbsfähig zu bleiben.



Dividendenbesteuerung in den Kantonen nach SV17: Kanton AG erhöht von bisher 40 % auf 70 %

### Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Eine besondere Knacknuss ist die erhöhte Dividendenbesteuerung, die insbesondere die KMU und deren Familienaktionäre markant trifft.

**Die Modellrechnungen unserer Spezialisten zeigen auf: Falls der Kanton Aargau die 70 %-Besteuerungsquote übernimmt, erhöht sich die Steuerbelastung auf Dividenden von heute zwischen 16 – 18,5 % auf neu 22 – 24,5 % nach der Reform.** Hierzu kommen auch von Wirtschaftsverbänden grosse Vorbehalte und ein Referendum ist nicht ausgeschlossen.

### Stand der Arbeiten

Der Bundesrat hat am 21. März 2018 die Botschaft verabschiedet. Damit kann die parlamentarische Beratung in der Herbstsession 2018 abgeschlossen werden. Wird kein Referendum ergriffen, können erste Massnahmen der SV17 auf Anfang 2019 und der Hauptteil der Reform auf 2020 in Kraft treten.

Unsere Steuer- und Treuhandspezialisten verfolgen die Entwicklung und den Gesetzgebungsprozess weiterhin aufmerksam.



**realit**

**REALIT TREUHAND AG**  
Unternehmens- und Steuerberatung  
Immobilien-Treuhand

**realit**

**REALIT BAUTREUHAND AG**  
Baumanagement und Gebäudebewirtschaftung  
Immobilienberatung

**realit**

**REALIT REVISIONS AG**  
Wirtschaftsprüfung und -beratung

**REALIT TREUHAND AG**  
Bahnhofstrasse 41  
5600 Lenzburg 1

Telefon: 062 885 88 00  
Fax: 062 885 88 99  
E-Mail: [info@realit.ch](mailto:info@realit.ch)  
Web: [www.realit.ch](http://www.realit.ch)